



In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	Beschlussempf.	
Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich	Beschlussempf.	
Rat der Stadt Wolfenbüttel	Beschluss	11.09.2019
Ortsrat Atzum	Kenntnisnahme	

Umgemarkung des Baugebietes Södeweg von Atzum nach Wolfenbüttel**Beschlussvorschlag:**

Die im Bebauungsplan IX „Am Södeweg“ liegenden Grundstücke sind von der Gemarkung Atzum in die Gemarkung Wolfenbüttel aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. 111007.20304001.4431000	
<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von	_____ €
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von	<u>rd. 2000</u> €
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> einmalige
<input type="checkbox"/> laufende	Folgekosten/-leistungen i. H. v. _____ €/Jahr
(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)	
[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]	

Begründung:

Mit Beschluss des Bebauungsplanes IX „Am Södeweg“ wurde das Baugebiet ausgewiesen, das direkt an das Stadtgebiet Wolfenbüttel in Richtung Ahlum anschließt. Das Baugebiet befindet sich 800 m südwestlich von Atzum und ist über öffentliche Straßen rd. 2 km von Atzum entfernt. Die Bewohner des Baugebietes werden sich unzweifelhaft zur Kernstadt von Wolfenbüttel hin orientieren.

Die Grundstücke des Baugebietes wurden bereits auch aus der Feldmarksgenossenschaft Atzum entlassen.

Die Bezeichnungen der nunmehr einzeln vermessenen Baugrundstücke lauten jedoch noch „Gemarkung Atzum, Flur...“. Die Bezeichnung soll nun den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und es soll ein entsprechender Antrag an das Katasteramt Wolfenbüttel zur Umgemarkung gestellt werden. Die Kosten dafür betragen laut Auskunft des Katasteramtes rd. 2000 Euro. Es ergeben sich durch die Umgemarkung Auswirkungen lediglich rechtlicher Art, so z.B. auf die Benennung des Wohnortes oder die Zuteilung zu Wahlbezirken.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus dem Sachzusammenhang des § 58 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG, nach dem der Rat auch über die Benennung von Gemeindeteilen, Straßen, Wegen und Plätzen entscheidet.

Ich bitte um entsprechende Beschlussfassung.

Pink